

# Satzung des „Schwabe-Verein Dessau“

## §1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schwabe-Verein Dessau “ - im folgenden Verein genannt. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Dessau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### Zweck und Ziele des Vereins

#### 1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne (des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### 2.

Der Verein soll das Erbe Schwabes als Apotheker, Astronom und Botaniker wahren, historisch aufarbeiten, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen und sich für den Erhalt aller in Dessau mit Schwabe in Verbindung stehenden Einrichtungen einsetzen.

#### 3.

Der Verein setzt sich ein für die Einrichtung, Erhaltung und Unterhaltung der astronomischen Station in Dessau, die den Namen Schwabes trägt und der Verbreitung astronomischer Allgemeinbildung im Rahmen des Schulunterrichts, für die Bevölkerung der Stadt Dessau und darüber hinaus dient. Die astronomische Station (Planetarium und Sternwarte) soll auch anderen zu Unterrichts- oder allgemeinen Bildungszwecken dienenden Organisationen zugänglich gemacht oder zur Besichtigung freigegeben werden.

#### 4.

Der Verein setzt sich ein für die Erhaltung und Unterhaltung einer in die astronomische Station zu integrierenden Gedenkstätte, die an das Wirken Samuel Heinrich Schwabes erinnern und sein Erbe im Sinne der Stadt Dessau übernehmen, pflegen und weiterführen soll.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## §3

### Mitgliedschaft

#### 1.

Mitglieder des Vereins können sein:

- natürliche Personen,
- juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,
- Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine,
- Dessauer Schulen, Akademien oder Hochschulen..

**2.**

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

**3.**

Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriebene Anerkennung wirksam.

**4.**

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder oder andere Personen, die sich durch besondere Leistungen im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **§4**

#### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

#### **§5**

#### **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder andere finanzielle Verpflichtungen zu entrichten.

#### **§6**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

**1.**

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

**2.**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zum Jahresende gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.

**3.**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seiner Verpflichtung nachkommt,
- seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt.

**4.**  
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher einzuladen.

**5.**  
Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## **§7** **Mitgliedsbeiträge**

**1.**  
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso ermächtigt die Mitgliederversammlung den Vorstand, in besonderen Fällen vom Beschluss abweichende Regelungen zu treffen.

**2.**  
Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind an einem durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Termin des jeweiligen Jahres fällig.

**3.**  
Der weitere Finanzbedarf wird aus Spenden und Zuschüssen gedeckt.

**4.**  
Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## **§8** **Organe des Vereins**

**1.**  
Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

**2.**  
Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.

## **§9** **Die Mitgliederversammlung**

**1.**  
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

**2.**  
Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden oder bei

dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

**3.**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

**4.**

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.

**5.**

Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es ist dem Protokollbuch des Vereins beizufügen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

**6.**

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

**7.**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Revisoren,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren.

## **§10** **Der Vorstand**

**1.**

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 natürlichen Personen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- einem weiteren Beisitzer

**2.**

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

### **3.**

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Zum erweiterten Vorstand gehören neben den vorgenannten Personen noch der Schriftführer, der Schatzmeister und der Beisitzer.

### **4.**

Aufgaben des Vorstandes sind:

- die laufende Geschäftsführung des Vereins
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.

### **5.**

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokollbuch des Vereins festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§11**

### **Kassenführung**

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden vorzunehmen.

## **§12**

### **Die Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils zwei Revisoren für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen im Rahmen ihrer Aufgabe keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§13**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein und das Vereinsvermögen dürfen nur dem in §2 genannten gemeinnützigen Zweck dienen. Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern dürfen Zuwendungen für ihre Tätigkeit nicht gemacht werden. Sollen Aufwandsentschädigungen gewährt werden, so sind sie in bescheidenem, der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem Zweck des Vereins entsprechenden Rahmen zu halten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§14**

### **Auflösung des Vereins**

**1.**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

**2.**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dessau mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zu den in §2 genannten Zwecken zu verwenden.

## **§15**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Die vorstehende Satzung wurde am 27. November 1997 in Dessau auf der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

**Dessau, den 02.12.2005**

-----

**Unterschriften der Vorstandsmitglieder :**

**1.**

**2.**

**3.**

**4.**

**5.**